

II-12439 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/19-4-90

5910 IAB

1990 -09- 05

zu 5921 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Schriftl. parl. Anfrage Nr. 5921/J-NR/90
der Abgeordneten Burgstaller und Kollegen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr betreffend Scheitern des KVA-
Verfahrens in Donawitz

Zur Präambel ist grundsätzlich festzuhalten:

Das KVA-Verfahren ist nicht gescheitert, sondern der groß-
industriellen Pilotanlage in Donawitz wurde der Weiter-
betrieb - auch für Versuche - durch eine neuartige Umwelt-
auflage verboten.

Dies ist aus vielerlei Gründen bedauerlich, insbesondere
aus ökologischen:

In einer Zeit, in der die Erzeugung elektrischer Energie
sowohl aus Atomkraft als auch aus fossilen Brennstoffen
insbesondere Braunkohle äußerst kritisch gesehen wird, und
Kraftwerksschließungen in erheblichem Ausmaß gefordert
werden, teils aus Sicherheitsgründen, teils um Emissionen
an SO₂, Staub, NO_x und CO₂ zu vermindern, ist die Einsparung
elektrischer Energie ein Gebot der Stunde.
Die Stahlindustrie ist einer der größten Stromverbraucher.
Allein in den Elektrolichtbogenöfen Westeuropas wurden in
1989 nicht weniger als 50 Mio t Stahl aus Schrott
erschmolzen. Dies bedeutet rd. 25.000 GWh Verbrauch an
elektrischer Energie bzw. die Inanspruchnahme von rd. 5.000
t MW elektrischer Leistung (dies entspricht 5 großen Kern-
kraftblöcken).

- 2 -

Aus diesem Grunde muß angestrebt werden, die Schrottschmelzung mit ökologisch unbedenklichen Energien durchzuführen. Entsprechende Entwicklungsarbeiten sind weltweit in Gang gesetzt worden.

Das KVA-Verfahren ist eine der am weitesten entwickelten Alternativen, es arbeitet hauptsächlich mit Erdgas.

Als betriebliche Entwicklungszeit waren 3 Jahre - beginnend mit Mitte 1988 - veranschlagt. Der insgesamt erfolgversprechende Anlauf, der allerdings auch durch die bei neuen Verfahren unvermeidlichen Anlaufprobleme gekennzeichnet war, ist durch die schon erwähnte Umweltauflage am 16.6.1989 gestoppt und damit gänzlich eingestellt worden.

Im Übrigen sei noch angemerkt, daß - nach dem heutigen Stand des Wissens - dieselbe Umweltauflage den Betrieb eines Elektrolichtbogenofens ebenso unmöglich gemacht hätte.

Zu Frage 1 bis 3:

Zur Beurteilung des KVA-Verfahrens ist generell anzumerken, daß das gegenständliche Projekt - wie jedes andere im Innovations- und Technologiefonds (ITF) eingereichte Förderungsansuchen auch - nach den im ITF vorgesehenen Regeln behandelt wurde. Um eine Begutachtung des von der VOEST-ALPINE STAHL Donawitz Ges.m.b.H. eingereichten Projektes zu gewährleisten, wurde der staatlichen Finanzierungsgarantiegesellschaft (FGG) von der Geschäftsführung des ITF beim ERP-Fonds ein umfassender Prüfauftrag erteilt, wonach dieses Verfahren in technischer, in betriebswirtschaftlicher und auch in ökologischer Hinsicht zu beurteilen war.

Im Zuge dieser umfassenden Prüftätigkeit hat die FGG auch entsprechende Gespräche mit Herrn Prof. Bogdandy geführt. Zum KMS-Verfahren hat die FGG vor Ort bei den Klöckner-Werken Erkundigungen eingeholt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in die Gesamtstellungnahme eingearbeitet.

Das KVA-Verfahren ist weder, wie vom Anfrager vermutet, bereits im VAN-Konzept als Alternative zum Bau eines Elektroofens enthalten, noch ist es ein Nachfolgeverfahren des KMS-Verfahrens der Klöckner-Werke AG.

Tatsächlich sind das KMS-Verfahren (Kohle-Basis) sowie eine Vorstufe des KVA-Verfahrens (Erdgas-Basis) Parallelentwicklungen der Klöckner-Werke.

- 3 -

In Anbetracht der 2. Ölkrise fiel die Entscheidung für die großindustrielle Erstanwendung bei Klöckner für die kohleabhängige Variante.

Das KMS-Verfahren wird seit etwa 1981 bei den Klöckner-Werken auf der Georgsmarienhütte angewendet und zwar je nach Schrottmarktlage mit stärkerem (bis zu 100 %) oder geringerem Anteil an Schrott.

Linzenzvergaben des teilweise modifizierten KMS-Prozesses sind sowohl nach Japan als auch nach Italien und Kanada erfolgt. Zur Zeit interessiert sich hierfür ein sowjetisches Kombinat.

Von einem Scheitern des KMS-Verfahrens aus Wirtschaftlichkeits- oder Umweltgründen kann somit nicht die Rede sein.

Zu Frage 5 bis 13:

Die Finanzierungsgarantiegesellschaft (FGG) wurde wie vorher erwähnt im April 1988 von der Geschäftsführung des ITF beim ERP-Fonds mit der Begutachtung des Förderungsantrages der VOEST-ALPINE STAHL Donawitz Ges.m.b.H. betreffend das KVA-Verfahren in betriebswirtschaftlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte beauftragt.

Dabei war die FGG angehalten, für die technische Beurteilung den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF) und für die Begutachtung der Umweltrelevanz des Verfahrens den Umweltfonds heranzuziehen.

In weiterer Folge wurde die technische Beurteilung durch den FFF vorgenommen und von diesem Herr Prof. Gudenau von der TU Aachen zur Unterstützung dieses technischen Gutachtens herangezogen.

Die Auswahl von Herrn Prof. Gudenau erfolgte autonom durch den FFF, wobei seitens der Geschäftsführung des ITF beim ERP-Fonds keinerlei Einfluß auf die Bestellung des technischen Gutachters ausgeübt wurde.

Nach vorliegenden Informationen gestaltete sich die Suche nach einem technischen Co-Gutachter durch den FFF insofern als schwierig, als der FFF bemüht war, einen neutralen - nicht in die Vorabdiskussion bereits involvierten - Gutachter zu beauftragen. Aus diesem Grunde wurde letztendlich durch den FFF auf einen ausländischen Gutachter, Herrn Prof. Gudenau, zurückgegriffen.

- 4 -

Das Gutachten von Herrn Prof. Gudenau ist somit als Bestandteil der gesamten technischen Begutachtung durch den FFF zu begreifen.

Die Finanzierung erfolgte durch den FFF und die Geschäftsführung des ITF beim ERP-Fonds zu gleichen Teilen.

Bei der Höhe der gutachterlichen Kosten handelt es sich um einen Bestandteil eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem FFF und dem Gutachter. Der Inhalt privatrechtlicher Verträge unterliegt dem Schutz personenbezogener Daten. Ich darf Ihnen aber mitteilen, daß die Kosten im Rahmen der üblichen gutachterlichen Honorare liegen.

Zu Frage 14:

Bei Einführung des KVA-Verfahrens wurde nicht behauptet, daß Donawitz ausschließlich durch die Umstellung auf das neue Verfahren sanierbar wäre. Es wurde immer darauf hingewiesen, daß sowohl die Einführung eines neuen Stahlerzeugungsverfahrens als auch konventionelle Rationalisierungsmaßnahmen notwendig wären, Donawitz aus der Verlustzone herauszuführen.

Die Einführung des KVA-Verfahrens wurde daher als eine, jedoch allein nicht ausreichende Maßnahme zur Sanierung von Donawitz gesehen. Über das Ausmaß des verbleibenden - durch konventionelle Rationalisierungsmaßnahmen und Verbesserung des Produkt-Mix abzubauenen - Betriebsverlustes gingen zum damaligen Zeitpunkt die Einschätzungen auseinander. Die von der FGG vorgelegte Schätzung wurde von der VA-STAHL AG als pessimistische Variante angesehen, jedoch zum Ausgangspunkt für eine betriebswirtschaftliche Durchleuchtung der VA-STAHL-DONAWITZ Ges.m.b.H. durch eine anerkannte Unternehmensberatungsgesellschaft genommen.

Die Entscheidung zur Förderung des KVA-Verfahrens wurde daher immer als eine offensive Maßnahme gesehen, auf deren Grundlage erst die weiterführenden konventionellen Rationalisierungsmaßnahmen Sinn machen würden. Aus diesem Grunde kann der Gedanke einer gleichzeitigen Spekulation mit der Schließung von Donawitz nicht nachvollzogen werden.

Zu Frage 18:

Ich gehe davon aus, daß jedes Management gegebene Behördenauflagen entsprechend einhält.

Zu Frage 19 bis 23:

Sollte es sich bei der sogenannten Plausibilitätsstudie um jene Studie handeln, deren Verfasser es lieber vorzogen anonym zu bleiben, kann ich dazu mitteilen, daß diese mir

- 5 -

bekannt war. Dazu wurde auch vom Unternehmen in der Öffentlichkeit Stellung genommen. Zusätzlich möchte ich doch darauf hinweisen, daß sich der Stellenwert eines anonymen Gutachtens wohl von selbst relativiert.

Für mich war daher alleinig das Gutachten der FGG als Entscheidungsgrundlage maßgebend.

Ich möchte darauf hinweisen, daß im Rahmen des Prüfauftrages an die FGG von dieser vertragsgemäß der Umweltfonds zur Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen des KVA-Verfahrens herangezogen wurde. In seiner abschließenden Stellungnahme gelangte dieser zu der Überzeugung, daß die aufgezeigten Probleme im Zuge der kontinuierlichen Betriebsweise und durch weitere Optimierungen des KVA-Verfahrens prinzipiell lösbar sind bzw. durch entsprechende Maßnahmen entschärft werden können. Aus diesem Grund wurde dem Verfahren vom Umweltfonds eine positive Beurteilung hinsichtlich der Umweltrelevanz zugesprochen.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß die Bezirkshauptmannschaft Leoben als Gewerbebehörde erster Instanz für die Genehmigung des KVA-Probetriebes zuständig war. Von ihr waren auch entsprechende Auflagen für die Durchführung des Probetriebes zu erteilen und für deren Einhaltung durch entsprechende Kontrollen zu sorgen. Die letzte Instanz in diesem Verfahren ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, auf Basis dessen Bescheides vom 6. Juni 1989 der weitere KVA-Probetrieb eingestellt wurde.

Zu Frage 30 bis 32:

Ich möchte hiezu vorausschicken, daß ich nicht die für den Versuchsbetrieb zuständige Gewerbebehörde bin. Meine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Wahrnehmung der aktienrechtlichen Eigentümerfunktion der ÖIAG. Ich war daher nicht in das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren eingeschaltet, habe jedoch nach Meldungen in der Presse vom Februar 1989, in denen Grenzwertüberschreitungen behauptet wurden, bei der ÖIAG nachgefragt.

Als Sachverhalt stellte sich heraus:

Die von der Behörde in der Verfahrensordnung vom 26.5.1987 sowie mit Bescheid vom 10. Juni 1988 vorgeschriebenen kontinuierlichen Schadstoffmessungen beinhalten u.a. auch die Messung von organischem Gesamtkohlenstoff. Dieser Meßwert wurde in den o.a. Medienberichten fälschlicherweise mit Dioxinwerten gleichgesetzt. Es wurde behauptet, daß 40 mg/m³ Dioxin emittiert würden. Dieser Wert war jedoch der gemessene Wert für Gesamtkohlenstoff, angegeben als Tagesmittelwert.

- 6 -

Ferner wurde mir berichtet, daß die VA-Donawitz Ges.m.b.H. bereits Dioxinmessungen beauftragt hatte, deren Ergebnisse aber zum Zeitpunkt der Medienberichterstattung noch nicht vorgelegen sind. Die erst Ende juni 1989 vorliegenden tatsächlichen Dioxinmeßwerte des TÜV ergaben einen Maximalwert von 35 ng/m³. Dieser Wert ist immerhin um 6 Zehnerpotenzen niedriger als der fälschlicherweise in den Medien behauptete, lag jedoch über der von der Behörde geplanten Bescheidauflage.

Zu Frage 33:

Der Versuchsbetrieb wurde von der zuständigen Gewerbebehörde genehmigt, die Auflagen des Bescheides sehen umfangreiche Schadstoffmessungen vor. Ich gehe daher davon aus, daß aufgrund der Bescheidauflagen der zuständigen Gewerbebehörde alle aufgetragenen Meßergebnisse bekannt sind. Wer darüberhinaus noch Kenntnis von den Meßergebnissen haben könnte, ist mir nicht bekannt.

Zu Frage 35:

Diese Frage ist an die zuständige Behörde zu richten, da diese den bescheidmäßigen Auftrag für Schadstoffmessungen während des KVA-Versuchbetriebes gegeben hat. Ich bin daher über diese Daten nicht verfassungsberechtigt.

Zu Frage 42:

Fragen gesundheitlicher Relevanz obliegen nicht dem Zuständigkeitsbereich meines Ressorts. Ich darf jedoch festhalten, daß in die Bescheidverhandlungen auch der zuständige Amtsarzt involviert war, der wesentlich kompetenter auf diese Frage antworten kann.

Zu Frage 72:

Für die Kontrolle möglicher Grenzwertüberschreitungen ist die Gewerbebehörde zuständig. Einen von ihr festgestellten Tatbestand vorausgesetzt, hat diese entsprechend tätig zu werden. Falls Ihre Frage auf wirtschaftliche Tatbestände abzielen sollte, so sind hierfür die aktienrechtlichen Organe zuständig.

Zu allen übrigen Fragen ist vorzuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes beziehen.

- 7 -

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Diese Fragen behandeln Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz sind. Ich habe daher im Wege der Österreichische Industrieholding AG eine Stellungnahme der VOEST-ALPINE STAHL AG eingeholt, die ich Ihnen übermittle:

Zu Frage 4:

Die Entscheidung für die industrielle Anwendung des KVA-Verfahrens ist in der Sitzung des Aufsichtsrates der VOEST-ALPINE AG am 9. Dezember 1987 erfolgt.

Herr Prof. von Bogdandy ist nicht Vorsitzender des Aufsichtsrates der VOEST-ALPINE AG.

Die Entscheidungslage in Donawitz war bei Amtsbeginn des neuen Vorstandes der VOEST-ALPINE AG (Anfang 1986) dadurch gekennzeichnet, daß als Folge von unzureichenden Rationalisierungsmaßnahmen, einer zu breiten und zersplitterten Programmstruktur und aufgrund des Wettbewerbes der Elektrostahlwerke (Ministahlwerke) Verluste von über einer Milliarde S jährlich seit 1975 anfielen.

Gleichzeitig hatten auch die heutigen Tochtergesellschaften von Donawitz seit vielen Jahren unter hohen Verlusten zu leiden. 1986 lagen die Gesamtverluste der steirischen Langproduktegruppe (Donawitz, Kindberg, Judenburg und Austria Draht) bei rd. 2 Mrd. S, davon zwei Drittel bei Donawitz und ein Drittel bei den drei übrigen zusammengerechnet.

Die Langprodukte sind weiterhin dadurch gekennzeichnet, daß ein Teil der Erzeugung roheisenpflichtig ist, d.h. aus Reinheitsgründen nicht aus Schrott gefertigt werden kann, und der andere Teil schrottfähig ist, das sind im wesentlichen Betonstähle und ähnliche Sorten.

In der Wechsellage der Konjunkturen ist seit den 60-er Jahren zu beobachten, daß bei Stahlrezessionen die Schrottpreise außerordentlich marktreakibel fallen, sodaß ein auf Roheisen basierendes Unternehmen kaum eine Chance der Konkurrenzfähigkeit hat.

Der an sich naheliegende Bau eines Elektrostahlwerks in Donawitz, der seit Anfang der 70-er Jahre immer wieder überlegt worden ist, ist daran gescheitert, daß mit Hilfe eines Elektrostahlwerkes die roheisenpflichtigen Sorten

- 8 -

nicht produziert werden können und damit aus dem Programm entfallen müßten; ein Aderlaß, den Donawitz nicht überstanden hätte.

Aus diesem Grunde wurde 1986 im Rahmen des Konzeptes "VA-NEU" überlegt, als Alternative zu einem möglichen Elektrostahlwerk in Nutzung der Erfahrungen der Klöckner-Werke AG das KMS-Verfahren anzuwenden, und nicht das damals noch gar nicht existierende KVA-Verfahren.

Es stellte sich aber heraus, daß in Österreich die erforderlichen Sorten an festen Brennstoffen nicht zur Verfügung stehen, daß außerdem der Öl- und Erdgasmarkt sich so weit beruhigt hatte, daß man durchaus von Erdgas als möglicher Primärenergie ausgehen konnte. Auch wären in Donawitz die Investitionen für das ursprüngliche KMS-Verfahren unvertretbar hoch gewesen. Aus diesem Grunde wurde die auf Erdgasanwendung beruhenden Parallelentwicklung der Klöckner-Werke nach entsprechender Lizenznahme mit eigenen Überlegungen verknüpft. Das Ergebnis ist das KVA-Verfahren (Klöckner-VOEST-ALPINE).

Selbstverständlich wurden alle vorliegenden Informationen in der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Zu Frage 15:

Eine Schließung von Donawitz ist nicht vorgesehen, eine Berechnung von Stilllegungskosten erübrigt sich daher. Ein Stilllegungsbeschluß im Jahr 1987 für Ende 1988 hätte einen Stilllegungsaufwand in Summe von 4.477 Mio S bedeutet.

Durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation sowie der eigenen Anstrengungen konnten die 1988 für die Jahre 1989 bis 1991 prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse für die Standorte Donawitz und Kindberg von

insgesamt	- 1.734 Mio S
aus heutiger Sicht um	2.922 Mio S
(daraus * 1.970 Mio S Donawitz und 952 Mio S Kindberg)	
auf	+ 1.188 Mio S

verbessert werden.

- 9 -

Zu Frage 16, 17, 24 bis 29, sowie 34 und 36:

Die VOEST-ALPINE Stahl AG stellt dazu folgendes fest:

Grundsätzlich ist der Ersatz von LD-Stahlerzeugung durch schrottschmelzende Stahlwerke mit Umweltentlastungen verbunden. Die Roheisenerzeugung ist, was die klassischen Emissionen Staub, Schwefeldioxid und Stickoxid anbetrifft, der umweltintensivste Teil der Stahlproduktion, d.h. insoweit Roheisen durch Schrott verdrängt wird, ist mit einer entsprechenden anteiligen Entlastung zu rechnen. Dies gilt auch zusätzlich für CO₂, einen neuerdings als sehr umweltrelevant erkannten Schadstoff.

Während des Anlaufbetriebes des KVA-Verfahrens ergab sich eine neuartige Dioxinauflage.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß Dioxin-Emissionen bei der konventionellen Schrotteinschmelzung in Elektrolichtbogenöfen üblich sind, wie eine breit angelegte schwedische Untersuchung aus dem Jahre 1988, die der VA-STAHL AG erstmals im Februar 1989 bekannt wurde, deutlich zeigt. In Anbetracht der größeren Abgasmengen der Elektrolichtbogenöfen sind zwar die Konzentrationen an Dioxin - bezogen auf den Kubikmeter Abgas - niedriger als beim KVA-Verfahren (aber höher als 0,1 ng/m³), die spezifische Fracht, also die Emission pro erzeugter Tonne Stahl, ist jedoch von gleicher Größenordnung.

Das Ansuchen für den Versuchsbetrieb war vom Gedanken getragen, dieses Verfahren von Beginn weg im Konsens mit der Behörde zu entwickeln.

Mit den Einreichunterlagen wurden der Behörde eine Umweltverträglichkeitserklärung und eine graphische Darstellung der Gesamtemissionsprognose für verschiedene Produktionsvarianten übergeben.

Die Chronologie des KVA-Genehmigungsverfahrens stellt sich dabei wie folgt dar:

1. Ansuchen um Betriebsanlagenänderung (Umbau LD-Tiegel 1 zur KVA-Versuchsanlage, 1. Stufe) vom 10.4.1987
1. Verhandlung am 26.5.1987. Dabei wurde ein bis 31.12.1988 befristeter Versuchsbetrieb zur Beurteilung des technischen Einsatzes und der Emissionen zugelassen (Verfahrensanordnung)
2. Fortsetzung der Verhandlung am 3.11.1987 mit Feststellung der bis dahin erarbeiteten Emissionswerte.

- 10 -

3. Weitere Verhandlung am 8.3.1988 mit Feststellung der bis dahin bekannten Emissionswerte und Erörterung von möglichen Auflagen.

Dieses Verfahren wurde mit Bescheid vom 10.6.1988 abgeschlossen und die gewerbebehördliche Genehmigung des Umbaus des LD-Tiegels 1 von der Bezirkshauptmannschaft Leoben erteilt.

4. Berufung am 8.7.1988 gegen einzelne Positionen des Bescheides durch VOEST-ALPINE DONAWITZ- im weiteren VAD genannt - (in der Hauptsache gegen die Einreihung des Abhitzekessels als normale Kesselfeuerung und die damit verbundene Vorschreibung, die Emissionswerte auf 6 % Sauerstoff im Abgas zu beziehen) sowie umfassende Berufung vom 6.7.1988 gegen den gesamten Bescheid durch den Verein zur "Rettung von Wald und Boden" als Partei.

Damit wurde der Bescheid nicht rechtskräftig und der KVA-Betrieb auf der Basis des genehmigten Versuchsbetriebes weitergeführt.

Die Berufungen wurden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Rechtsabteilung 4) behandelt.

5. Mit 1.1.1989 trat das neue Luftreinhaltegesetz samt Verordnung in Kraft, das erstmalig für Müll-, Hack- schnitzel- und Altölverbrennungsanlagen einen Emissionsgrenzwert für DIOXIN-Äquivalente (nicht definiert) von 0,1 ng/m³ Abgas festlegt.

Nachdem über die Berufungen nicht fristgerecht innerhalb von 6 Monaten entschieden wurde, VAD dennoch keine Versäumnisbeschwerde einreichen wollte, wurde neuerlich von VAD ein Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Leoben gestellt, bis zur Klärung der mittlerweile aufgetretenen und ohne weitere Versuche nicht beurteilbaren Dioxinfrage, weiterhin den Versuchsbetrieb zuzulassen (21.3.1989).

Zu diesem Antrag fand am 2.5.1989 eine Verhandlung statt. Eine weitere Verhandlung wurde für 4.7.1989 festgesetzt.

Ausgelöst durch einen Artikel in der Zeitschrift "Wochenpresse" vom 17.2.1989 wurde von der Gewerbebehörde an die VOEST-ALPINE STAHL DONAWITZ Ges.m.b.H. die Forderung gerichtet, bis dahin gemessene Dioxin-Werte bekanntzugeben und außerdem unter Beiziehung eines autorisierten Sachverständigen Dioxin-Messungen umfangreicherer Art bei unterschiedlichen Schrottzusammensetzungen vorzunehmen

- 11 -

und der Behörde bekanntzugeben. Der TÜV Wien war bereits vorher beauftragt worden, derartige Messungen im April 1989 durchzuführen.

6. Mit 6.6.1989 entschied die Rechtsabteilung 4 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung über die Berufungen im wesentlichen gleichartig der 1. Instanz. Sie fügte jedoch aufgrund des nunmehr gültigen Luftreinhaltegesetzes in Nutzung ihres Ermessensspielraumes einen Emissionsgrenzwert für Dioxin-Äquivalente analog zu oben genannten Anlagen von $0,1 \text{ ng/m}^3$ Abgas an.
7. Mit Schreiben vom 28.6.1989 erhob die VOEST-ALPINE STAHL DONAWITZ Ges.m.b.H. dagegen Berufung beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als 3. Instanz, wobei aufgrund der Verfahrensvorschriften die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben eingebracht wurde.
8. In der Verhandlung vom 4.7.1989 über den fortgesetzten Versuchsbetrieb wurden die der Behörde bereits bekannten DIOXIN-Meßwerte und -Äquivalenzzahlen dazu verwendet, die Frage der Gesundheitsgefährdung an den Amtssachverständigen zu richten. Dieser erklärte, daß es über die Gefährlichkeit von Dioxinen einen sehr geringen Wissensstand gibt und er sich mit dem Landeshygieniker in Verbindung setzen muß, trotzdem meine er, daß er bei einem länger dauernden Betrieb der KVA-Anlage eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung nicht ausschließen könne.

Es wurde daher der VOEST-ALPINE STAHL DONAWITZ Ges.m.b.H. nur mehr eine Testperiode (max. 1 Woche) unter der Voraussetzung von weiteren Maßnahmen, gemeinsam mit dem Amtssachverständigen und dem TÜV Wien zur Ermittlung von weiteren Kenndaten zugestanden.

Nachdem eine einzelne Periode keine hinreichende Aussagekraft für eventuelle Maßnahmen erwarten läßt, hatte die VOEST-ALPINE STAHL DONAWITZ Ges.m.b.H. erklärt, zumindest 5 Versuchsperioden durchführen zu müssen. Dies wurde aus den erwähnten Gründen abgelehnt.

9. Da unter diesen Prämissen eine Weiterführung der KVA-Entwicklung in Frage zu stellen wäre, wurde am 14.7.1989 mit Behördenvertretern von Bund, Land und Gemeinden ein Informationsgespräch in Graz abgehalten, in dem über den Wissensstand über DIOXIN, die ökologische Situation von Donawitz und verfahrenstechnische Fragen über die Schwierigkeiten der Messung von DIOXINEN diskutiert wurde.

- 12 -

Hierbei wurde seitens VAD argumentiert, daß

- das Unternehmen sich der Herausforderung der notwendigen Dioxin-Minimierung stellen wird, aber
- andererseits der Wissensstand über Dioxin beschränkt sei und einer entsprechenden Erforschung bedarf,
- die Grundlage für Genehmigungen nicht die Emissionen allein, sondern vor allem die Immissionen darstellen müssen und
- die VOEST-ALPINE STAHL DONAWITZ Ges.m.b.H. eine "Lex-Anti-Donawitz", die die Konkurrenzfähigkeit unmöglich mache, nicht akzeptieren könne.

Seitens der Behördenvertreter wurde erklärt, daß die Auffassung der VOEST-ALPINE STAHL DONAWITZ Ges.m.b.H. begreiflich wäre, die Ergebnisse der oben erwähnten einmaligen Kampagne - mit Immissionsmessungen gekoppelt - eine Grundlage schaffen könnten, um weitere Versuchsbetriebe genehmigen zu können.

Die diesbezüglichen Anträge wurden der Bezirkshauptmannschaft Leoben am 17.7.1989 übermittelt:

- Antrag zur Genehmigung zur Durchführung eines Versuchsbetriebes
 - Abänderung des Antrages der Verhandlung vom 4.7.1989 auf 6 Werktage im September 1989
 - Schreiben an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erörterung der VA-Vorstellungen, 7.8.1989.
10. Einlangen des Versagungsbescheides des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend KVA-Anlage vom 16.8.1989 - der VAD erst am 21.8.1989 zugestellt, jedoch bereits am 17.8.1989 Gegenstand einer Pressekonferenz und der Fernsehsendung ZIB 1 - mit dem das Ansuchen um Genehmigung des Umbaues des Tiegels 1 auf KVA abgewiesen wurde.
11. Am 29.9.1989 wurde eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof eingebracht, der Verfassungsgerichtshof hat am 4.1.1990 mit Beschluß die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Dieser Beschluß wurde am 6.2.1990 zugestellt.

- 13 -

12. Am 26.2.1990 wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, der mit Verfügung vom 27.2.1990 aus formellen Gründen das Verfahren beendete.

Die im Rahmen der Erstverhandlungen (26.5.1987, 3.11.1987 und 8.3.1988) genannten Emissionsgrenzwerte und Auflagen für den Versuchsbetrieb, die den Grenzwerten der TA-Luft (BRD) für Konverterstahlwerke entsprachen, wurden in den Bescheid vom 10.6.1988 aufgenommen, allerdings gegenüber der ersten Verhandlung hinsichtlich der Begrenzung des Bezugssauerstoffgehaltes auf 6 % verschärft.

Seitens der ÖSBS wurden monatlich Emissionsmessungen durchgeführt und die Inhaltsstoffe analysiert. Dabei ergaben sich zum Großteil Werte, die den Grenzwerten der TA-Luft (BRD) für Konverterstahlwerke entsprachen. Ausnahmen bildete fallweise der Staub und dessen Bleigehalt infolge Gebrechen bei der elektrostatischen Entstaubungsanlage.

Die kontinuierlichen Meßeinrichtungen, die VOEST-ALPINE STAHL Donawitz installiert hatte, wurden vom TÜV kalibriert und die Meßergebnisse von der ÖSBS kontrolliert. Auch in diesen Ergebnissen spiegelte sich dieselbe Tatsache wider (zum Großteil Einhaltung der Grenzwerte der TA-Luft (BRD) für Konverterstahlwerke mit Ausnahme Staub und zeitweilig organischem Gesamtkohlenstoff, der stark durch gerätetechnische Unsicherheiten gekennzeichnet war).

Durch fallweisen Geräteausfall und das Erfordernis der Rechnerumprogrammierung zur Anpassung an die zwischenzeitlich (10.6.1988) vorgeschriebene Auswertung auf einen Bezugssauerstoffgehalt im Abgas von 6 % sind die Ergebnisse in ihrer Kontinuität (gegenüber dem vorhergegangenen Zeitraum) nur bedingt vergleichbar.

Die Auflage, mit 6 % Bezugssauerstoff auszuwerten, entspricht nicht den Forderungen der TA-Luft für Stahlwerkskonverter. Diese Vorschreibung resultiert aus der nach Auffassung der VOEST-ALPINE STAHL AG aus technologischen Gründen unzulässigen und daher auch beeinspruchten Einstufung des über dem Konverter stehenden Abhitzekessels zur Ausnützung der aus dem Prozeß frei werdenden Energie. Dem Stande der Technik entsprechend ist die Einhaltung der sich daraus errechnenden Grenzwerte nicht möglich.

Deshalb wurde seitens VOEST-ALPINE STAHL Donawitz gegen diesen Bescheid teilweise berufen, um von der 2. Instanz diese Einstufung überprüfen zu lassen. Ebenso wurde vom Verein "Rettung von Wald und Boden" der Bescheid vom 10.6.1988 zur Gänze beeinsprucht. Aus diesem Grund ist dieser Bescheid nicht rechtskräftig geworden. Es blieb daher die Verfahrensordnung der 1. Betriebsanlagenehmigungsverhandlung vom 26.5.1987 in Kraft.

- 14 -

Damit konnte der Versuchsbetrieb bis Ende 1988 voll der Rechtslage entsprechend durchgeführt werden (die Zulassung der Behörde für den Versuchsbetrieb wurde im Rahmen des o.a. Verfahrens mit Ende 1988 limitiert).

Nachdem das Verfahren sich zu diesem Zeitpunkt noch immer in einem Stadium befand, welches man als Testphase bezeichnen kann, wurde mit Wissen der Behörde - die vorgeschriebenen Emissionsmeßdaten wurden auch weiterhin der Behörde regelmäßig übermittelt - KVA in Kampagnen (die ersten Monate im industriellen Maßstab) weitergeführt, wobei VOEST-ALPINE STAHL Donawitz hoffte, trotzdem kurzfristig bei positiver Erledigung des Berufungsverfahrens in der 2. Instanz einen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid zu erlangen.

Unabhängig davon wurden von der Bezirkshauptmannschaft (Behörde 1. Instanz) über Ersuchen von Donawitz weitere Verhandlungen in Richtung weiterer Versuche geführt.

Als Dioxin - zunächst bei Müllverbrennungsanlagen - zum Thema der öffentlichen Diskussion wurde, hat der Vorstand der VOEST-ALPINE STAHL Donawitz Ges.m.b.H. aus eigenem Antrieb Messungen durchführen lassen.

Die internen Messungen wurden im Februar 1988 durchgeführt, deren Ergebnisse mittleren Werten von Müllverbrennungsanlagen entsprachen, die zu diesem Zeitpunkt gesetzlich nicht limitiert waren und daher keinen Anlaß zur Besorgnis gaben.

Mit 1.1.1989 trat das neue Luftreinhaltegesetz samt Verordnung in Kraft, das erstmalig für Müll-, Hackschnitzel- und Altölverbrennungsanlagen einen Emissionsgrenzwert für DIOXIN-Äquivalente (nicht definiert) von $0,1 \text{ ng/m}^3$ Abgas festlegt, und überraschend und rechtlich durchaus nicht unumstritten von der Behörde 2. Instanz auch für das KVA-Verfahren herangezogen wurde.

Bereits im Dezember 1988 wurden seitens VOEST-ALPINE STAHL Donawitz Angebote von externen Instituten hinsichtlich der Kosten von Dioxinmessungen eingeholt. Die fernmündliche Auftragserteilung erging am 16.2.1989 an den TÜV.

Die internen Meßwerte waren auf Aufforderung der Behörde dieser im März 1989 genannt worden. Die Ergebnisse der vom TÜV im April 1989 erfolgten Messungen und deren Ergebnisprotokoll vom 27.6.1989 wurden der Behörde am 4.7.1989 übergeben.

Die offizielle TÜV-Messung ergab eine Dioxin-Konzentration von 4,8 bis $35,3 \text{ Nanogramm/m}^3$ (EADON-Modell).

- 15 -

Mit Vorschreibungen der Dioxin-Begrenzung von $0,1 \text{ ng/m}^3$ lt. Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 6.6.1989 (bei VOEST-ALPINE STAHL Donawitz eingelangt am 16.6.1989) ist jeglicher Betrieb an der KVA-Anlage, d.h. auch die reinen Testversuche, eingestellt worden (15.6.1989: letzter Test).

Es wird festgehalten, daß VOEST-ALPINE STAHL Donawitz auch bei diesem Thema im Konsens mit der Behörde gearbeitet und daher auch nicht wegen Überschreitung von Grenzwerten Anzeige erstattet wurde.

U.a. wurde zur Klärung der Frage der Weiterführung der Testphase ein Verfahren eingeleitet, welches bis heute noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Frage 37 bis 41:

Die Eintragung von Schadstoffen in Böden und Gewässer ist nicht nur von den in der Region ansässigen Emittenten, sondern auch durch die Fernverfrachtung beeinflusst. Die Fragen sind daher aufgrund der Komplexität der Einflußgrößen nicht beantwortbar.

In der behördlichen Verhandlung vom 4. Juli 1989 über den fortgesetzten Versuchsbetrieb wurden die der Behörde bereits bekannten Dioxin-Meßwerte und -Äquivalenzzahlen dazu verwendet, die Frage der Gesundheitsgefährdung an den Amtsarzt zu richten. Dieser erklärte, daß es über die Gefährlichkeit von Dioxinen einen sehr geringen Wissensstand gebe, er jedoch bei einem länger dauernden Betrieb der KVA-Anlage eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung nicht ausschließen könne. Der VOEST-ALPINE STAHL Donawitz Ges.m.b.H. wurde daher nur mehr eine Testperiode von maximal einer Woche unter der Voraussetzung von weiteren Maßnahmen zur Ermittlung weiterer Kenndaten zugestanden. Für diesen einwöchigen Testbetrieb wurde vom Amtsarzt die Unbedenklichkeit ausgesprochen.

Zu Frage 43 bis 71:

Die VOEST-ALPINE STAHL AG teilt mit, daß der Einkauf der erforderlichen Schrottmengen auf den üblichen Wegen erfolgt ist. Der inländische Schrott wurde über den österreichischen Schrotthandel zugekauft. Provisionen wurden nicht bezahlt. Gleiches gilt für den Zukauf aus dem Ausland, auch hier wurde direkt über bundesdeutsche Schrottgroßhändler eingekauft, wobei keine Provisionen bezahlt wurden. Über Konditionen des Schrotteinkaufs können - unter dem Hinweis, auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, - keine näheren Auskünfte gegeben werden. Die Einkäufe erfolgten allein aufgrund wirtschaftlicher Kriterien von in- und ausländischen Schrottfirmen.

- 16 -

In Anbetracht des erwarteten, großen KVA-spezifischen Schrottbedarfs einerseits und des unerwarteten Stops der Anlage andererseits, sowie durch die Übernahme der nach dem österreichischen Schrottlenkungsgesetz zugeteilten Schrottmengen ist vorübergehend eine erhebliche Schrotttakkumulation in Donawitz entstanden.

Es wurden die handelsüblichen Schrottsorten nach der gültigen Schrottsortenliste, die auch in anderen Schmelzaggregaten eingesetzt werden, zugekauft.

Im KVA-Versuch wurden 280.900 t Schrott gemäß der Schrottsortenliste der Schrottlenkungsverordnung BGBl.Nr. 288/82, insbesondere die Schrottsorten 0 und 10, weiters auch 1, 3 und 7, gemeinsam mit eigenem Umlauf- und Rücklaufschrott eingesetzt.

Nach Einstellung der KVA-Versuche betrug der Schrottvorrat noch 112.000 t, der in hüttenmännisch üblicher Weise auf verschiedenen Plätzen gelagert wurde.

Das Schrottlager beträgt derzeit ca. 20.000 t.

Zu den Fragen betreffend eventuelle Umweltschäden durch die Schrottlagerung wird festgestellt, daß der VOEST-ALPINE STAHL AG von derartigen Schäden nichts bekannt ist. Alle umweltrelevanten Maßnahmen sind vom verantwortlichen Management in Donawitz nach besten Wissen und Gewissen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und Auflagen durchgeführt worden.

Bodensanierungen auf dem Schrottplatz sind nicht vorgesehen, auch gibt es dafür keine wie immer gearteten Beweggründe. Die genannte Zahl von 500 Millionen Schilling entbehrt jeder Grundlage. Hingegen ist anzumerken, daß sich der in der Anfrage zitierte Artikel auf eventuelle Bodensanierungsmaßnahmen bei Stilllegung der gesamten Flüssigphase bezieht, wobei die genannte Zahl eine reine Schätzung darstellt.

Die Reduzierung des Schrottlagers - diese wurde aus der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit der Bestandssenkung von der Geschäftsführung angeordnet - erfolgte neben der Drosselung des Zukaufes sowie der ab 1990 gegebenen Möglichkeit des Exportes im wesentlichen durch Einsatz im LD-Stahlwerk. Im Hochofenbereich wurden im Zeitraum vom 1.7.1989 bis 31.7.1990 32.451 t Schrott im üblichen Wege in Form von Spänen, Kleinpaketen und kleinstückigem Schrott eingesetzt.

Dazu ist zu bemerken, daß es auch in den Vorjahren durchaus üblich war, Schrott im Hochofenbetrieb einzusetzen. Der Schrotteinsatz in den Jahren 1981 bis 1987 schwankte zwischen knapp 21.000 und 53.000 Jahrestonnen.

- 17 -

Die Wiederverwertung des Schrottes erfolgte im Rahmen der üblichen bescheidmäßigen Auflagen für das Hüttenwerk, wofür keine außertourlichen Kontrollen erforderlich waren.

Im Übrigen wird festgestellt, daß für die Kontrolle möglicher Grenzwertüberschreitungen bei Schadstoffen die Bezirkshauptmannschaft Leoben in erster Instanz zuständig ist.

Von irreversiblen Anlageschäden durch dieses Schrotteinschmelzen kann allein schon deshalb keine Rede sein, weil die Schrotteinschmelzung in der üblichen, betrieblichen Art erfolgte. Eine Beeinflussung der Lebensdauer des Hochofens kann dadurch nicht abgeleitet werden.

Bei einer routinemäßigen Überholung der Gichtgasturbine im November 1989 wurden überraschend Ablagerungen mit erhöhten Anteilen von Blei, Zink und Chlor festgestellt. Im Juli 1990 wurden neuerlich Ablagerungen sowie Korrosionen und Erosionen an je einer Leit- und Laufschaufelreihe festgestellt, worauf vom 29.7. bis 17.8.1990 die diesbezüglichen Instandsetzungsarbeiten durchgeführt wurden. Als Sofortmaßnahme wurde daraufhin die Einstellung des Einsatzes von Schweröl und Schrott im Hochofen verfügt. Die Analyse der Ablagerungen und die Erhebung der Schadensursache ist zur Zeit noch im Gange. Eine Angabe der Reparaturkosten kann aus Gründen der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses nicht erfolgen.

Zu Frage 73 bis 82:

Die VOEST-ALPINE STAHL AG stellt fest, daß die Klöckner Stahl GmbH der VA AG mit Lizenzvertrag vom 26.6./15.7.1987 eine auf Österreich beschränkte, nicht ausschließliche Lizenz zur Anwendung und Weiterentwicklung des KVA-Verfahrens eingeräumt hat.

In der Folge hat die VA AG die Rechte und Pflichten aus diesem Lizenzvertrag auf die VOEST-ALPINE STAHL Donawitz Ges.m.b.H. übertragen, die Klöckner Stahl Ges.m.b.H. hat den Vertrag ihrerseits an ihre Tochter-gesellschaft Klöckner Contracting und Technologie Ges.m.b.H. übertragen. Die Klöckner Contracting und Technologie Ges.m.b.H. wiederum wurde zwischenzeitlich zu 50 % von der VOEST-ALPINE Industrieanlagenbau Ges.m.b.H. erworben, die darüber hinaus eine Option auf die weiteren 50 % der Geschäftsanteile besitzt.

- 18 -

Die vom ursprünglichen Lizenzgeber Klöckner Stahl GmbH der VA AG eingeräumte Option auf Erwerb einer ausschließlichen, weltweiten Engineeringlizenz an den Verfahrensrechten (Berechtigung, nach Verfahrensrechten sowie bestehenden Patentrechten des Lizenzgebers Anlagen und Vorrichtungen zu entwickeln, zu konstruieren, herzustellen, zu verkaufen, zu liefern und zu errichten, einschließlich der Umstellung bestehender Produktionsanlagen und Vorrichtungen auf Anlagen und Vorrichtungen für das KVA-Verfahren) wurde zwischenzeitlich an die VOEST-ALPINE Industrieanlagenbau Ges.m.b.H. als nunmehr Optionsverpflichtete übertragen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß sich sämtliche KVA-relevanten Rechte zwischenzeitlich im Verfügungsbereich von Unternehmen des Austrian Industries-Konzerns befinden, so daß eine allfällige weitere Verwertung der KVA-Entwicklungen nur einer konzerninternen Abklärung bedarf.

Eine Angabe der Kosten der Lizenznahme bei den Klöckner Werken kann aus Gründen der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses nicht erfolgen.

Zu dem in der Anfrage vermuteten persönlichen Nutzen des zuständigen Vorstandsmitgliedes durch Patente, Lizenzen wird von der VOEST-ALPINE STAHL AG festgestellt, daß das zuständige Vorstandsmitglied der VOEST-ALPINE STAHL AG an einigen der Klöckner-Patente als Erfinder beteiligt war, aber seine sämtlichen Rechte lange vor seinem Ausscheiden aus den Diensten der Klöckner Werke AG an die Klöckner Werke abgetreten hat.

Durch die KVA-Entwicklung der VA AG bzw. der VOEST-ALPINE STAHL-Gruppe sind weitere 11 Patentanmeldungen in Österreich entstanden. Davon haben 5 in der Zwischenzeit in Österreich zu Patenten geführt.

Zu diesen 11 Patentanmeldungen wurden in diversen Auslandsstaaten inhaltsgleiche Anmeldungen wie in Österreich hinterlegt. Die Anzahl dieser Auslandsanmeldungen beträgt 187. Davon führten bisher 7 zu Patenten.

Bei 4 Entwicklungen zu denen in Österreich Patente angemeldet wurden, ist Prof. von Bogdandy beteiligt. Davon haben 3 in der Zwischenzeit in Österreich zu Patenten geführt. Eine Anmeldung befindet sich noch im Prüfungsstadium.

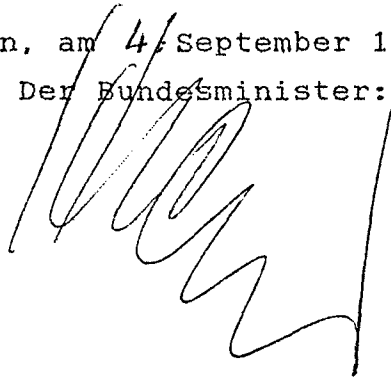
Zu diesen 4 Patentanmeldungen werden in diversen Auslandsstaaten inhaltsgleiche Anmeldungen wie in Österreich hinterlegt. Die Anzahl dieser Auslandsanmeldungen beträgt 78. Davon führten bisher 4 zu Patenten.

- 19 -

Zahlungen sind aus diesem Titel bisher nicht erfolgt. Es ist jedoch im österreichischen Patentgesetz der Rechtsanspruch festgehalten, daß Erfindern, soweit sie Dienstnehmerstatus haben, eine Vergütung zusteht.
Lizenzen wurden keine vergeben.

Wien, am 4. September 1990

Der Bundesminister:

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned below the text 'Der Bundesminister:'.